R

in den Blättern des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker – BDG.-Bl. — abgedruckt oder besprochen sind, wird durch deren Zitat darauf verwiesen. RGZ. bedeutet die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, RGSt. dieselbe Sammlung für Strafsachen; JW. = Juristische Wochenschrift, AG. = Amtsgericht, LG. = Landgericht, OLG. = Oberlandesgericht, KG. = Kammergericht in Berlin, RG. = Reichsgericht, KSchG. = Kunstschutzgesetz vom 1. Januar 1907, KSK. = Künstlerische Sachverständigenkammer, BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

VI. Die hergebrachte Exklusivität der juristischen Fachsprache, die dem Allgemeinverständnis entgegensteht, soll vermieden und statt dessen Anschaulichkeit angestrebt werden. Anschaulicher aber als eine noch so scharfsinnig aufgebaute Systematik führt das lebendige Bild des Prozesses, wie er sich abgerollt hat und in Variationen immer wiederkehrt, in die Rechtsfragen ein, aus denen sich in dieser Arbeit das Recht der Gebrauchsgraphik herausschälen soll. Der Gebrauchsgraphiker, der gewohnt ist, in zeichnerischer oder plastischer Wiedergabe zu denken, mag sich dabei in einen Lichtbildervortrag versetzt vorstellen, bei dem die richterlichen Aufklärungsfragen, die Beschlüsse und Entscheidungen die Stelle der Lichtbilder vertreten.

## TEIL I

## Bild 1. Plagiat prozeß.

Als erstes solcher Bilder erscheint ein Plagiatprozeß — 46. C. 138/29 — des Amtsgerichts Berlin-Mitte. Der Beklagte gibt zu, eine charakteristische Figur aus der Umschlagszeichnung einer Zeitschrift zu einem Inserat für seine Gummiwarenfabrik entnommen zu haben. Der Gebrauchsgraphiker, von dem die Zeichnung stammt, klagt gegen den Gummifabrikanten auf Schadenersatz; also ein denkbar einfacher und klarliegender Fall. Aber er erregt bei dem Richter, der ihn entscheiden soll,